

„Die Giche“

Organ des Gewerkschaftsvereins der
Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abonnementspreis pro Monat 60 Pfg.
Bestellungen richtet man an den
Verlag: Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter
Deutschlands
Berlin W.D. 66, Greifswalder Straße 222

Alle Zuschriften für die „Giche“ an F. Bartholt, Ullm a. D., Kreisstr. 47, Telefon 1442
Wir für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postfachen sind zu adressieren
Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 66, Greifswalder Straße 222
Sämtliche Geldüberweisungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 66, Greifswalderstr. 222
Postfachkonto 39 821 beim Postamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander

Anzeigen die 4-gespaltene Zeitspalte
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

Die Telefonnummer im Haupt-
büro ist nicht mehr Amt Alexander
4720

sondern 4719.

Unsere freiheitlich-nationale Arbeiterbewegung.

Eine jede Bewegung muß von sittlichen und materiellen Grund-
sätzen getragen werden, an welche niemand rütteln darf. Nicht
etwa so, als müßten diese Prinzipien nun unveränderlich bis in
alle Ewigkeit sein. Andere Zeiten, andere Lieder! Es ist der Zweck
der festen Grundsätze, sich mit andern Prinzipien im offenen
Kampfe zu messen. In diesem Kreuzfeuer entscheidet sich, wo
Recht und Gerechtigkeit ist.

Eine Massenbewegung kann nicht bestehen, ohne ein solches
unberührbares Fundament. Wo es nicht ist, herrscht nur überste
Zweckmäßigkeitsspolitik, die sich durch unentschiedenes Hin- und
Herschwanken, durch das Fehlen der Begeisterung und der Opfer-
willigkeit, durch kleinkörniges Spießbürgertum, genug durch Blut-
leere im Körper einer Organisation bemerkbar macht. So soll
und darf es bei uns nicht sein. Die Aufgabe, die wir im Inter-
esse der Arbeiterschaft zu erfüllen haben, ist zu groß, erheischt zu
gewaltige materielle und sittliche Kräfte, als daß wir uns in den
Niederungen eines feichten Spießbürgertums verlieren dürften.
Unsere freiheitlich-nationale Weltanschauung müssen wir stets offen
und klar in den Vordergrund unserer Arbeit stellen! Wer da glaubt,
durch ängstliches Aufzweischultertragen etwas gewinnen zu können,
ist auf dem Holzwege, weil er sich um den Respekt aller seiner
Gegner bringt. Durch Kriechen kann nur ein Schmarotzer etwas
gewinnen. Ein gerader Mann sagt deutlich, was er will. Stürmen
dann auch die Gegner, wer das sichere Gefühl in sich birgt, daß
er auf dem rechten Wege ist, kann abwarten, er siegt doch. Unser
Ziel der freiheitlich-nationalen Arbeiterbewegung steht höher, es
geht weiter, als alle Ziele der Gegner von rechts und links. Wir
verteidigen mit aller Schärfe den Standpunkt der freiheitlich-nati-
onalen Arbeiterbewegung gegen kurzfristige und rückwärtige Un-
ternehmer, um der Höherentwicklung der Nation willen, verteidigen
den Standpunkt der freiheitlich-nationalen Arbeiterbewegung gegen
die Gegner in Arbeiterreihen um der Aufwärtsentwicklung der Ar-
beiter willen.

Im Innern müssen wir die Erziehung pflegen um zum Ziele
zu kommen. Jeder Freund unserer Bewegung muß über die sitt-
lichen Triebkräfte aufgeklärt werden, von denen sich die Ge-
werkschaften nähren. Besonders jeder, der in der Front des Ringens
steht als Beamter, Vorstands- oder Vertrauensmann, soll sich in
die geschärferten Gedanken vertiefen, soll sie immer mehr ver-
stehen lernen. Nur dann kann er sie hinaustragen, um neue
Freunde dafür zu werben. Hört euch, Kleinkörnige Pfennigsucher
zu werden. Werft euer Spießbürgertum ab. Nur wer das
Ewige in sich fühlt, vermag Ewiges zu leisten. Tragen wir in
Versammlungen, Diskutierschulen, in der Blättern und Schriften
unsere Ziele den Mitgliedern vor, erwarman wir sie. Für eine
selbstbewußte Erziehung müssen wir mehr tun, die Semmisse der

Fröhliche Pfingsten

wünscht allen Mitgliedern

Der Hauptvorstand.

Kriegsfolgen müssen auch auf diesem Gebiete beseitigt werden. Es
ist nicht wahr, daß jeder sich allein erziehen muß. Nein, räumen
wir die Schwierigkeiten weg, damit die vielen tüchtigen Leute,
die es in Arbeiterkreisen gibt, Gelegenheit haben, sich auszubil-
den um leistungsfähiger zu werden für die Sache. Aber keine
halbe Erziehung, die noch schlimmer ist, als gar keine. Gewiß
können wir nicht jedem Mitgliede eine völlig abgerundete Bil-
dung angeheihen lassen. Jedoch wecken wir in ihm die Erkenntnis,
daß er selbst an sich weiter zu arbeiten hat. Nur die Grundlage
der Erziehung können wir ihm geben und die Erkenntnis, daß er
nun aus Eigenem schaffen muß. Manches lernt ihm das Leben,
anderes muß er sich aus guten Büchern selbst aneignen. Wer
innerlich getrieben ist von großen Ideen, wird sich nie selbstgenü-
gsam hinsetzen, als bleibe ihm nichts mehr zu tun.

Lernen wir auch hart und schneidig kämpfen. Wer nicht
mehr Mut hat, für sein Ziel ein scharfes Schwert zu führen, er-
reicht nichts. Was die Erziehung im Innern ist, bedeutet der
offene Kampf für die Fernstehenden. Indem wir durch Kampf
unsern Willen durchsetzen, erziehen wir die Gegner und die In-
differents. Wer erwartet, daß ihm ein gütiges Geschick alles
Errückte in den Schoß wirft, verkommt in Faulheit. Nur wer alles
wagt, gewinnt die Wahrscheinlichkeit des Sieges.

Nur selten wird ein Unternehmer die Forderungen der Ar-
beiter freiwillig erfüllen. Weiß er, daß wir gerüstet sind, so
erreichen wir manches in Frieden, aber nur, weil man die Schärfe
des Schwertes fürchtet, nicht aus Liebe. Die Gegner unter den
Arbeitern selbst verhöhnen und verspotten uns, wenn wir uns
auf große Taten beschränken, denen die Tat nicht folgt. Auch
den Kampf mit ihnen dürfen wir nicht scheuen, um unserer Ideale
wegen. Lohnkämpfe, Wahlkämpfe, Kampf gegen die Indifferents
gibt es in reichlicher Fülle. Wartet aber nicht bis andere voraus-
gehen. Wer zuerst auf dem Platze ist, wird in der Regel zuerst
ernten.

In diesem Kampf um die Ideale, die Grundsätze, darf keiner
zurückbleiben. Helft ihr Alten, die ihr seit Jahrzehnten in der
Bewegung steht und ihr manchen Dienst geleistet. Nun seid ihr
alt geworden. Eure Kräfte lassen nach und vielleicht sagt
ihr: Wir wollen Ruhe haben, wir wollen den Kampf aufgeben.
Ja, vielleicht glaubt ihr, es nütze nichts. Keine Arbeit wurde
vergebens geleistet! Was ihr getan, lebt fort in der Arbeiterbewe-
gung von heute. Was heute ist, gilt als euer Verdienst, und zum
Berzogen ist kein Anlaß. Ruhe aber kann es nicht geben. Der
Mensch ist Kämpfer bis zum Grabe. „Noch am Grabe pflanzt
ich ihm die Hoffnung auf.“ Darum ergeht an euch der Ruf:
Lehret die Jugend, laßt sie trinken aus dem Borne eurer Erfah-
rung (spricht sie an, waart eure Bedächtigkeit mit dem Feuer der
Jugend, damit aus beiden ein Großes werde. Bereuigt euer Un-
gedenken dadurch, daß ihr der neuen Generation vorangeht, an
Mut, an Begeisterung und Opferwilligkeit, damit sie euer Gedanke
in ferner Zukunft.

An euch, Jünglinge, ergeht der Ruf: Die Jugend ist noch nicht erdrückt von den schmerzlichen Erfahrungen, die das Alter nicht selten gemacht. Das heilige Feuer des Idealismus kann in euch noch lodern mit verzehrender Flamme, weil ihr noch an das Höhere, das Edle im Menschen glauben könnt. Ihr in erster Linie seid berufen, die freiheitlich-nationale Arbeiterbewegung und in ihr die ganze Arbeiterschaft weiter zu führen. Ein großes Stück der Zukunft habt ihr noch mitzuerleben. Dereinst wird man euch fragen, wie ihr die Zeit benutzt, ob ihr eure Pflicht getan vor dem Geschlecht, das nach euch kommt. Ihr habt noch die Kraft um euch mit gewaltiger Anstrengung zu beflecken von allem Niedrigen und Uneheligen. Mit euch wird die Bewegung wachsen, werden neue Begeisterungsflammen aufschlagen, sofern sie nur in euch selbst lodern. Laßt nicht den Gedanken wach werden, als ginge es nicht. Verzagt nicht! Das milde, verwundete Alter mag einen Anspruch auf mildernde Umstände haben, wenn Verzweiflung sich seiner bemächtigt. Aber es war wenigstens einmal jung. Die Jugend, die schon in jungen Tagen verzagen wollte, wäre zu müden Greisen geworden, ehe sie jung gewesen. Das kann keine von euch wollen. Kommt heraus aus eurem bisherigen Leben, wo ihr oft eure Kraft verbraucht ohne höheren Zweck. Es gilt dem Zukunftssieg des Arbeiterstandes, gilt einer edleren Kultur für alle, die Menschenantlitz haben. Ergreift die Zügel mit neuer Kraft und neuem Glauben. Euer Körper, euer Geist reicht aus, zu leisten, was die Zeit erfordert. Arbeitet an eurer Erziehung, lehret die andern, holt euch Rat bei dem erfahrungreichen Alter. Der Jugend lautes Ungestüm paare sich mit der Kraft des Mannes, der Besonnenheit des Greises. Hinweg mit aller Lauheit und Faulheit. Der Schmelz der Jugend zwar wird von euch abfallen und die Flamme eurer Einbildungskraft wird aufhören, sich aus sich selber zu ernähren; aber fasset diese Flamme, verdichtet sie durch klares Denken, macht euch zu euren die Kunst dieses Denkens und ihr werdet die schönste Eigenschaft des Menschen, den Charakter noch zur Zugabe bekommen.

Ihr Frauen müht mit eintreten in dieses Ringen. Immer mehr werdet ihr in den wirtschaftlichen Kampf hineingezogen. Aus dem Hause herausgerissen, müht ihr auf euch selber stehen, müht Brot und Kultur für euch erstreiten. Aufwärts zu edlerem Leben wollen wir den Arbeiterstand führen. Krieg der Roheit, der Selbstsucht, dem Haß, der Zwietracht, der Ausbeutung. Wem liegen alle diese Gedanken näher als der Frau, die noch mehr als der Mann unter den Mängeln der heutigen Zeit leidet. Und ferner: Wir wandten uns an die Jugend, weil sie der Träger der nächsten Zukunft ist. Ihr Frauen seid die Grundlage einer noch ferneren Zukunft. Die Jugend von heute sind die Alten der nächsten Jahrzehnte. Das Geschlecht, das von der Frau in unserer Zeit geboren wird, ist in der späteren Generation die Jugend, der die Aufgabe zufällt, die Arbeiter, die Nation noch weiter aufwärts zu führen. Wie ihr Frauen die Kinder erzieht, ihnen Begeisterung und Kraft gebet, das wird sich später in der Bewegung auswirken. Dann wird man euch anklagen, anklagen oder ehren nach eurem Verdienst. Deshalb gebt ihr an die Seite der Männer in dem Kampfe um eine starke freiheitlich-nationale Arbeiterbewegung. Ihre Sache ist eure Sache!

Wem ist die Aufgabe des Führers dieser Bewegung. Es sind Arbeiter da, die Glauben und Mut zur Sache haben. An euch, ihr Führer, liegt es, daß sie sich entfalten können. Gehet mit der Zeit voran, mit kleinen Gedanken und Zielen kann eine große Bewegung nicht erobert werden. Ihr seid das Herz der Bewegung, ihr müht das Blut durch die Adern treiben. Große Ideen und große Männer müssen sich paaren, um die Welt zu erobern. Von euch Führern muß Begeisterung und Opferwilligkeit sich fortblitzen in die Kreise einfacher Arbeiter, die sich an eurem Feuer wärmen wollen. Wettstreift miteinander in großen Leistungen, an edler Bestimmung. Die Arbeiter in der Werkstätte die ihre freie Zeit, ihre Feder obern, tun es im Vertrauen auf euch, daß ihr mit dem übertragene Stunde wuchert und es in großzügige menschliche Taten umlegt, gehet voraus, bahnt die Wege.

Laßt uns nicht klammern an die Arbeit zu gehen, die Aufgaben sind große. Ihre Erfüllung ist in unrunder Kleinarbeit des Tages anzubahnen. Aber über diese Tagesarbeit leuchten wärmend die großen Ideen der Bewegung. Sie spenden neuen Mut, treiben den Bewunderten vorwärts und heilen ihn. Darum vorwärts für die

freiheitlich-nationale Arbeiterbewegung!

Gleichgültigkeit.

Wohin die Gleichgültigkeit und sonderbare Zufriedenheit, unter einem Teil der ostpreussischen Arbeiter ist schon oft geschrieben und geschrieben worden. Was aber dieser Tage an das Tageslicht gekommen, da fehlen einem doch die richtigen Worte.

In schöner Gegend, herrlich gelegen von Wald und See umgeben liegen Sägewerke. Eines davon gehört einem Rittergutsbesitzer und Freiherrn. Sieht man sich die Bewohner dieser

schönen Gegend näher an, so fällt es einem gleich auf daß es scharfer Gegensatz, in sozialer Beziehung zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitern besteht. Schuld daran sind nur die Arbeiter, denn es gibt wohl selten einen Arbeitgeber, die weniger noch einen ostpreussischen, der mehr gibt, als er gerade muß.

Für die Sägewerkindustrie besteht auch in Ostpreußen ein Mantel- wie auch Lohnzolltarif. Dieser Lohnzolltarif, welcher an sich für sich nicht als zu hoch bezeichnet werden kann, scheint den Arbeitern noch zu hoch zu sein. Auf dem oben bezeichneten Sägewerk wird noch 6-10 Pfennig pro Stunde billiger gearbeitet. Um nun diesen Ausfall an Lohn wieder wett zu machen, denn mit 39 Pfennig pro Stunde kann auch auf dem schönsten Fleck der Erde kein verheirateter Mensch mit seiner Familie sich ernähren, wird einfach 11 Stunden pro Tag, ohne irgend einen Zuschlag für die Ueberstunden gearbeitet. So geschieht es im Jahre des Heils 1927. Kaum glaublich aber Wahr. Einige sehr eifrige Arbeitskollegen, haben es dem Geschäftsführer öffentlich gesagt, daß alle Arbeiter nicht organisiert sind und sie ihm die Berechtigung geben, 1-2 Pfennig unter dem Tarif zu zahlen, da sie ja keinen Verbandsbeitrag zu zahlen hätten. Daß es aber bis 10 Pfennig pro Stunden geworden sind, stört diese Deutschen nicht und scheint somit alles in bester Ordnung zu sein. Daß dieses Manöver auch die umliegenden Sägewerke in Mitleidenschaft gezogen hat, ist doch nur erklärlich.

Alle Versuche, diese verblendeten Kollegen für den Gewerbeverein zu gewinnen, sind erfolglos. Ja selbst unverbindliche Aufklärung über das Arbeitsgerichtsgezet, halten diese Arbeitskollegen nicht für nötig.

An einem Sonntage war wieder der Versuch gemacht worden, Aufklärung diesen verirrtten Leuten zu bringen und ihnen zu beweisen, welchen Schaden sie der ganzen Arbeiterschaft, nicht allein in Ostpreußen, sondern im ganzen deutschen Reich zuzufügen. Eine verwerflichere Handlungsweise kann es gar nicht geben.

Wer aber zu diesem Aufklärungstage nicht kam, waren die Arbeiter selbst. Auch zu Hause waren die Betroffenen nicht zu finden. Wo waren diese Leute? Jrgend ein vaterländischer Verein hatte im Nachbardorfe seine übliche Fahnenweihe und da mußte man doch dabei sein, trotzdem es in Strömen regnete. In Uniform gesteckt mit Wagen der Herrschaft und zu Fuß ging es hinaus. An der Spitze ein Trommler- und Pfeiferchor. Nicht allein dieses sondern noch allen möglichen Sportklubs, Fußball usw. gehören diese Arbeitskollegen an. Für die Organisation ist kein Geld da, aber für diese Vereine wird ein Beitrag erhoben. Kollegen die sonst zu nichts zu bewegen sind, bekleden in diesen Vereinen alle möglichen Vorstandsämter. Wir haben sicher nichts gegen diese Vereine. Aber jeder Arbeiter müßte sich doch sagen, mit Sport und sonstigen Sachen wird meine traurige Lage nicht verbessert. Auf alle Fälle gehört neben dem Sport jeder Arbeiter in seine Berufsorganisation hinein. In dem vorliegenden Falle, in den Gewerbeverein der Holzarbeiter. Wann wird auch bei diesen Arbeitern die Ueberzeugung Platz greifen, daß alle Maßnahmen, welche zum Schutze und zur Verbesserung der Lage des Arbeiters geschaffen werden, nur auf Drängen des Gewerbevereins geschieht. Wären die Arbeiterorganisationen nicht, so stände es noch viel schlimmer um die Arbeiter. Es scheint, als wenn den fernstehenden Kollegen jede Einsicht in dieser Hinsicht fehlt. Es gibt eine Krankheit, gegen die selbst die Götter vergeblich kämpfen. Wollen hoffen, daß diese Krankheit auch hier bald verschwindet und alle Arbeiter sich an der Mitarbeit zur Verbesserung ihrer Lage melden und beteiligen. Zur Mithilfe ist der Gewerbeverein jederzeit bereit.

Seltene Einstellung eines Betriebsratsvorsitzenden.

Man sollte annehmen, daß durch die jahrelange Schulung der Betriebsräte, diese über die elementarsten Grundsätze des Betriebsratsgesetzes informiert sein müßten. Leider ist dies nicht der Fall, wie folgender Vorfall beweist.

Bei der Firma Manz und Gerstenberger zu Frankfurt a. D. war unsere Kollegin Simon 7 Jahre zur vollen Zufriedenheit der Betriebsleitung ununterbrochen tätig gewesen, auch vorher hatte sie bereits 3 Jahre dort gearbeitet. Der Tod ihres Vaters veranlaßte sie an dem Beerdigungstage am Nachmittag der Arbeit fern zu bleiben. Ausdrücklich sei hervorgehoben, daß die Kollegin am Beerdigungstage noch bis Mittag arbeitete und am Nachmittag nach Entschuldigung der Arbeit fern blieb. Bald darauf starb ihr Schwager. Diese seelischen Erschütterungen und eine starke Erkältung warfen die Kollegin auf das Krankenbett. Durch eine Mitarbeiterin ließ die Kollegin ihr Fernbleiben bei der Firma entschuldigen. Als dieselbe am 4. Tage die Arbeit wieder aufnehmen wollte, wurde ihr mitgeteilt, daß sie sich als entlassen zu betrachten hätte. Als Entlassungsgrund wurde öfteres Fernbleiben von der Arbeit auf dem Entlassungschein angegeben. Diese nackten Tatsachen wurden vor dem Gewerbegericht einwandfrei festgestellt. Wir wollen heute über die moralische Haltung der

Firma nicht richten, die ihren besonderen Dank für zehnjährige Arbeitsleistung zum Ausdruck brachte, daß man eine nachweislich fleißige Arbeiterin nach dreitägiger Krankheit auf das Straßenspflaster setzte und durch den Vermerk auf dem Entlassungsschein dafür sorgte, daß die Arbeiterin von der Erwerbslosenfürsorge die Unterstützung in den ersten 4 Wochen nicht gewährt wurde. Wir wollen uns heute in der Hauptsache mit dem Betriebsratsvorsitzenden, einem langjährigen Mitgliede des Deutschen Holzarbeiterverbandes, befassen.

Vor Gericht wurde festgestellt, daß die entlassene Arbeiterin gleich beim Betriebsratsvorsitzenden gegen ihre Entlassung Einspruch erhoben hatte, was von demselben auch bestätigt wurde. Auf die Frage des Gewerbegerichtsvorsitzenden an den als Zeuge vernommenen Betriebsratsvorsitzenden, welche Schritte er nach dem Einspruch unternommen hatte, erklärte derselbe, daß er mit der Firma Rücksprache genommen hat, zumal es sich um eine fleißige tüchtige Arbeiterin handelte. Die Firma hat ihre Gründe, welche zur Entlassung geführt haben, angegeben, womit er sich dann begnügt habe. Die weitere Frage, ob er sich von den Tatsachen der angegebenen Gründe überzeugt und dem Gesamtbetriebsrat Mitteilung davon gemacht habe, wurde verneint. Er ließ lediglich durchblicken, die Firma habe das behauptet und was soll er dagegen machen. Von dem Vertreter der Klägerin darauf hingewiesen, daß die Aufgaben eines Betriebsrates doch wesentlich andere seien, bestätigte auch der Gewerbegerichtsvorsitzende, daß auch er von den Aufgaben eines Betriebsrats eine andere Auffassung habe. Auffallend war daß der Betriebsratsvorsitzende ohne Ladung, lediglich auf Wunsch der Firma als Zeuge erschienen war.

Dem Antrage des Vertreters der Klägerin ungeachtet des Verhaltens des Betriebsratsvorsitzenden die Entscheidung nach § 84 des Betriebsrätegesetzes zu fällen, glaubte der Vorsitzende nicht stattgeben zu können. Nur die 7 Tage Ferien und 1 Tag Arbeitsverdienst wurde der Klägerin zugesprochen.

In der Urteilsbegründung kam allerdings zum Ausdruck, daß der Klägerin das unbestreitbare Recht verbleibt, den Betriebsratsvorsitzenden für den entstandenen Schaden haftbar zu machen.

Durch das gesetzwidrige Verhalten eines Betriebsratsvorsitzenden ist die Klägerin um ihre sauer erworbenen Rechte gekommen. Es ist doch kaum anzunehmen, daß hier eine Bossheitspolitik getrieben worden ist, indem die Klägerin dem Gewerksverein der Holzarbeiter angehört, deren Rechte er als Mitglied des deutschen Holzarbeiterverbandes nicht glauben wahrnehmen zu dürfen. Auf jeden Fall hat hier der Betriebsratsvorsitzende seine Pflichten gröblich verletzt. Würde es sich hier um einen kleinen Betrieb handeln, könnte man noch darüber hinweg sehen. In dem Betrieb sind zirka 600 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt. Es ist kaum auszuendenken, welche Nachteile für die Beschäftigten entstehen können, wenn ein Betriebsratsvorsitzender von seinen Aufgaben eine derartig naive Auffassung hat. Hätte derselbe eine Betriebsratsfunktion einberufen, hätte sich von den nicht stichhaltigen Entlassungsgründen überzeugt, wäre so den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes nachgekommen, dann hätte die Klägerin die Wiedereinstellung oder eine namhafte Summe erzielt. Beim Gericht bestand kein Zweifel, daß die Entlassung zu Unrecht erfolgt ist, lediglich weil die Formvorschriften vom Betriebsratsvorsitzenden nicht erfüllt waren, mußte die Klage abgewiesen werden. Solchen Leuten kann es nichts schaden, wenn sie für den angerichteten Schaden haftbar gemacht werden. An den Arbeitern und Arbeiterinnen liegt es, jedoch nicht nur solche Kräfte zu wählen, die auch wirklich den Aufgaben eines Betriebsrats gewachsen sind. Für unsere Mitglieder bedeutet dieser Vorgang wiederum eine ernste Mahnung, unermüdet in der Agitation tätig zu sein, Feld genug ist vorhanden.

Arbeitsschutzgesetz.

V.

Der zweite Unterabschnitt des Abschnitts Arbeitszeit umfaßt die §§ 17—23 des Gesetzentwurfs und behandelt den erhöhten Schutz für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer. Danach dürfen Jugendliche unter 18 Jahren und Arbeiterinnen über 18 Jahren nicht zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens beschäftigt werden. Bei Mehrschichtenbetrieben dürfen sie zwischen 5 Uhr morgens und 10 Uhr abends beschäftigt werden, wenn zwischen den einzelnen Arbeitsschichten eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 15 Stunden liegt. Darüber hinaus kann der Reichsarbeitsminister zulassen, daß männliche Arbeitnehmer zwischen 16—18 Jahren in durchgehenden Betrieben länger beschäftigt werden; desgleichen, wenn es im Interesse des Gemeinwohls oder aus Grundung der Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses erforderlich erscheint. Aus denselben Gründen kann er Ausnahmen bei männlichen Jugendlichen unter 16 Jahren zulassen für bestimmte Arbeiten in Glashütten, Walz- und Saramerwerken. Für Arbeiterinnen über 18 Jahren kann der Reichsarbeitsminister im Nahrungsmittelgewerbe Ausnahmen zulassen, falls ein Verderben von Rohstoffen oder Lebensmitteln zu befürchten ist.

Im § 18 werden die arbeitsfreien Zeiten behandelt. Jugendliche unter 18 Jahren und weiblichen Arbeitnehmern ist eine ununterbrochene arbeitsfreie Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. Das ist nicht ganz einleuchtend, denn, wenn der Tag 24 Stunden hat, so könnte hieraus eine 13 stündige Arbeitszeit entstehen. Eine Zulassung von Ueberarbeit in einem derartigen Maße ist wohl nicht beabsichtigt. Arbeiterinnen sollen Sonnabends nicht nach 5 Uhr nachmittags beschäftigt werden. Aus wichtigen Gründen kann der Reichsarbeitsminister eine Beschäftigung nach 5 Uhr zulassen; desgleichen die Landesbehörde, für vereinzelte Betriebe das Arbeitsaufsichtsamt. Es ist nicht recht ersichtlich, warum die weiblichen Angestellten nicht denselben Vorzug genießen sollen, denn die Gründe, die für die gewerblichen Arbeiterinnen maßgebend sind, dürften auch für die Angestellten zutreffen.

Der § 19 regelt die Ruhepausen. Danach müssen Jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmern bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Bis zu 6 Stunden Arbeitszeit mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde und bis zu 8 Stunden Arbeitszeit mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde; bei 9 Stunden $\frac{3}{4}$ Stunde und mehr als 9 Stunden 1 Stunde. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht länger als 4 Stunden hintereinander ohne Ruhepause beschäftigt werden. Im Betrieb ist der Aufenthalt während der Pausen nur dann gestattet, wenn derselbe völlig eingestellt wurde, und wenn andere Aufenthaltsräume nur mit großen Schwierigkeiten beschafft werden können. Das Arbeitsaufsichtsamt kann aus wichtigen Gründen eine andere Regelung zulassen, soweit dieses mit der Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer vereinbar ist.

Weitere Ausnahmen von Vorstehendem bringt der § 20. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn Betriebsstörungen verhütet oder beseitigt werden sollen; desgleichen nicht für die Beschäftigung in Gärtnereien, im Verkehrsgewerbe, Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe und Betrieben, deren Hauptzweck Musikaufführungen, Theateraufführungen, sowie andere Schaukulturen oder Darbietungen für die Allgemeinheit bieten.

Die Höchstgrenze der Arbeitszeitverlängerung regelt der § 21. Mehr wie 10 Stunden sollen Jugendliche und weibliche Arbeitnehmer, weder einzeln noch zusammen, arbeiten dürfen. Selbst bei Schichtwechsel, wo auch Sonntagsarbeit in Frage kommt, darf die Arbeitszeit für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren und Weibliche über 16 Jahren höchstens 58 Stunden betragen. Das ist eine so reichlich lange Arbeitszeit, daß es unmöglich ist dem zuzustimmen. Selbst Jugendliche unter 16 Jahren sollen nach diesem Paragraphen 48 Stunden arbeiten, wozu in kleinen Betrieben noch Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten bis zu 3 Stunden pro Woche zulässig sind. Während der Zeiten, wo die Jugendlichen ihre gesetzlichen Berufsschulpflichten erfüllen müssen, dürfen sie nicht beschäftigt werden, jedoch darf Arbeitszeit und Unterrichtszeit bei Jugendlichen unter 16 Jahren 52 Stunden, bei solchen zwischen 16 und 18 Jahren die Dauer von 56 Stunden erreichen. Auch hier kann der Reichsarbeitsminister für einzelne Gewerbe noch weitere Ausnahmen gestatten.

Eine vorzeitige Regelung soll der § 22 finden, welcher den Mutterchutz regelt. Bereits im Februar ist dem Reichswirtschaftsrat ein besonderer „Gesektourf“ über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft“ zugegangen und inzwischen vom Sozialpolitischen Ausschuss verabschiedet worden. Dieses geschah mit Rücksicht auf die von der Reichsregierung beabsichtigte Ratifikation des Washingtoner Uebereinkommens vom Jahre 1919. Da die Frage des Mutterchutzes nicht nur eine Gegenwartsfrage, sondern auch eine Frage der Zukunft für Generationen ist, muß ihm besondere Beachtung geschenkt werden. Bedauerlich ist, daß auch hier die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, der Tierzucht, Fischerei und ihre Nebenbetriebe, sowie die Hauswirtschaft ausgenommen werden sollen. Im RWR wurde die Landwirtschaft unterstützt und für die Hauswirtschaft die alsbaldige Regelung des Mutterchutzes im Hausgehilfengesetz gefordert.

Schwangere sind nach dem Entwurf berechtigt, sechs Wochen vor der Niederkunft die Arbeit zu verweigern; desgleichen dürfen sie 6 Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden. Während 6 Monate nach der Niederkunft ist den stillenden Müttern 2 mal $\frac{1}{2}$, oder einmal 1 Stunde täglich von der Arbeit frei zu geben.

Sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Niederkunft darf der Arbeitgeber nicht kündigen. Dieser Kündigungsschutz verlängert sich um weitere sechs Wochen, wenn nach ärztlichem Attest eine aus der Schwangerschaft entstandene Krankheit vorliegt. Arbeitgeber, die dem entgegen handeln, werden mit Geldstrafe, im Wiederholungsfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Charakteristisch ist auch bei der Regelung des Mutterchutzes, daß die Arbeitgeber gegen die Ratifikation des Washingtoner Uebereinkommens alle nur denkbaren Gründe in Feld führen. Es zeigt sich hier, daß der Patriotismus immer beim Geldbeutel Halt macht. Im Interesse der Zukunft unseres Volkes, wenn nicht aus sozialen Gründen, müßten sie hier für eine weitgehende internationale Regelung eintreten. Von der Schonung und Pflege der Mütter hängt nicht nur die Zukunft der Jugend, sondern auch in überwiegendem Maße die Zukunft der kommenden Generation in der Arbeiterschaft ab. Sozialpolitik auf weite Sicht ist in diesem Falle notwendiger, wie alles andere. Aber sie sind grundsätzlich gegen jede Bindung. Die alte Anschauung des eigenen

"Herrn im Hause" herrscht noch überall vor. Öffentlich wird im Reichstag eine Mehrheit finden, die sich lediglich von diesen großen Gesichtspunkten leiten läßt. Im RWR. wurde der sachliche Schutz sowie der Kündigungsschutz zugunsten der Arbeitnehmerinnen erweitert. Möge der Reichstag dieser Anschauung in erweitertem Maße beitreten.

Der Kinderschutz wird im § 23 geregelt. Danach sollen Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, grundsätzlich nicht beschäftigt werden. In den folgenden 4 Absätzen tritt allerdings auch hier der Pferdefuß hervor, denn sie enthalten weitgehende Ausnahmen. So können Kinder über 12 Jahre in Familienbetrieben mit Arbeiten beschäftigt werden, wenn diese nicht ihre Gesundheit oder Sittlichkeit gefährden. In Betrieben, wo in der Regel nicht mehr wie 4 Arbeitnehmer beschäftigt werden, dürfen vorbezeichnete Kinder mit dem Austragen von Waren und anderen Botengängen beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht geschehen. Sie soll nicht mehr wie 3 Stunden und während der Schulferien nicht mehr als 4 Stunden täglich dauern. Bei Musikaufführungen, Theateraufführungen und anderen Schaustellungen oder Darbietungen, bei denen künstlerische oder wissenschaftliche Bedürfnisse oder die Berufsausbildung des Kindes erforderlich, sowie bei Lichtspielaufnahmen kann die Landesbehörde sogar die Beschäftigung von Kindern über 3 Jahren zulassen. Voraussetzung ist, daß Schädigungen der Gesundheit, Sittlichkeit, der sonstigen Entwicklung und eine Ueberreizung seiner Phantasie nicht zu befürchten sind. Vorher soll die Landesbehörde, das Jugendamt bzw. die Schulaufsichtsbehörde gehört werden. Kinder unter 3 Jahren dürfen nur zugelassen werden, wenn künstlerische oder wissenschaftliche Bedürfnisse es erfordern. Die Gefährlichkeit in vorstehendem Sinne bestimmt der Reichsarbeitsminister; er kann auch nähere Bestimmungen zur Regelung und Ueberwachung erlassen; dazu hat der Reichsrat seine Zustimmung zu geben.

Stundung der Hauszinssteuer.

Besonders wichtig ist an uns die Anfrage ergangen, über Verhalten bei Anträgen zwecks Hauszinssteuerstundung. Nachstehend sei auf die folgenden Voraussetzungen für den Erlaß resp. Stundung der Hauszinssteuer verwiesen:

a) Geringes Einkommen.

Soweit Mieter und die ihrem Haushalt teilenden Familienangehörigen zusammen nachweisbar ein Jahreseinkommen von weniger als 1200,— Mk. haben, ist die Steuer für die von ihnen benutzten Räume zu stunden.

Die Einkommensgrenze erhöht sich für jeden Familienangehörigen, der den Haushalt teilt (die Ehefrau wird nicht mitgerechnet) um je 100,— Mk. jährlich, so daß also für ein Ehepaar mit 2 Kindern bei einem Jahreseinkommen von 1400 Mk. ein Recht auf Stundung der Hauszinssteuer besteht. Die Einkommenshöchstgrenze, abgestellt nach dem Familienstande, ergibt sich aus folgender Tabelle:

Pfd. Nr.	Jahresbetrag Mk.	Monatl. Betrag Mk.	Wochenbetrag Mk.
1. Ehepaar od. Einzelpers.	1200	100,—	23,08
2. Ehepaar (auch Einzelperson) mit 1 Familienangehörigen	1300	108,33	25,—
3. Ehepaar mit 2 Familienangehörigen	1400	116,66	26,92
4. Ehepaar mit 3 Familienangehörigen	1500	125,—	28,85
5. Ehepaar mit 4 Familienangehörigen	1600	133,33	30,77
6. Ehepaar mit 5 Familienangehörigen	1700	141,66	32,69
7. Ehepaar mit 6 Familienangehörigen	1800	150,—	34,62
8. Ehepaar mit 7 Familienangehörigen	1900	158,33	36,54
9. Ehepaar mit 8 Familienangehörigen	2000	166,66	38,46
10. Ehepaar mit 9 Familienangehörigen	2100	175,—	40,38
11. Ehepaar mit 10 Familienangehörigen	2200	183,33	42,31

Für Unberheiratete, Witwer, Wittwen, Geschiedene ohne Familienangehörige gelten die Sätze zu 1:

Als Einkommen gelten die Bruttoeinkünfte, d. h. vor Abzug der Steuerabzüge, Versicherungsbeiträge usw.

b) Für Sozialrentner, die eine Unterstützung aus der Sozialrentnerfürsorge erhalten, für Kleinrentner, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, die eine Zulage erhalten, für Wohlfahrtsunterstützungsempfänger wird die Steuer ohne Rücksicht auf die Höhe der Rente, bezw. Unterstützung gestundet mit dem Ziele der Niederschlagung. Bei Erwerbslosen findet eine Stundung nur statt, wenn die Einkommensgrenzen unter a) nicht überschritten werden. Bei Abvermietung von Räumen kommt nur eine Stundung des Vermieters für die von ihm selbst benutzten Räume in Frage, wenn er nachweist, daß er ein geringeres Einkommen wie unter a) bezeichnet hat.

Den gleichen Antrag darf auch der Untermieter stellen, sofern bei ihm die Voraussetzungen bezüglich des Einkommens gegeben sind. Anträge zwecks Stundung der Hauszinssteuer sind an die Wohlfahrtsämter bzw. Gemeindebehörden zu richten.

An die Ortsvereins-Vorstände!

Nach § 35 unserer Gewerbevereinsfassung sind die Bestände der einzelnen Kassen innerhalb 10 Tagen nach Monatschluß an den Hauptkassierer einzusenden. Die Verantwortung für die pünktliche Einsendung trägt nicht nur der Kassierer, sondern der gesamte Ortsvorstand.

Von einer Anzahl Ortsvereine werden die Gelder sehr unpünktlich eingekassiert; in anderen Vereinen bleiben zu hohe Kassenbestände am Orte. Was können denn kleine Bestände im Falle eines Streikes oder Arbeitslosigkeit am Orte helfen? In der Hauptkasse können die Gelder Zinsen bringen oder als Betriebskapital dienen; in den Ortsvereinen liegt das Geld brach. Deshalb haben insbesondere die Vorstehenden bei der Revision darauf zu achten, daß die Bestände allmonatlich, und zwar auch die der Krankenkasse, sowie der Sterbekasse eingekassiert werden.

M. Schumacher.

Kollegen.

Zahlt Eure Beiträge pünktlich, damit Ihr Euer Anrecht auf Unterstützung nicht verliert. Pünktliche Beitragszahlung in allen Kassen ist die erste Vorbedingung.

Die Beiträge sind fällig:

für die 22. Beitragswoche vom 28. Mai bis 3. Juni
für die 23. Beitragswoche vom 4.—10. Juni
für die 24. Beitragswoche vom 11.—17. Juni

Jedes Mitglied ist verpflichtet, wöchentlich im Voraus einen Wochenbeitrag zu bezahlen.

Aufgabe des Kassierers ist es, immer vor dem 10. eines Monats die Abrechnung des letzten Monats und das Geld einzusenden, auch Teilgeldsendungen im Laufe des Monats. Der Vorstehende hat darauf zu achten, daß dies geschehen ist.

Gar. reinen
Bienen-
Stäben- **HONIG**

(Schleuder) Ia. Qualität 10 Pfd.-Dose Mk. 10,— franko, 5 Pfd.-Dose Mk. 5,50 franko; Nachnahme 20 Pfg. mehr. Propagandapäckchen à 1½ Pfd. Mk. 1,70 franko bei Vereinsendung. Gar. Zurücknahme.

Lehrer i. N. Fischer, Oberrheinland 354,
Bez. Bremen. Postcheckkonto Hamburg 5625

Fahrräder · Fahrradreifen · Zubehör



Sprechmaschinen,
Uhren, Musikinstru-
mente aller Art, kaufen
Sie bei bester Qualität zu
billigsten Preisen bei
„Hannibal“-Gesellschaft, Halle a. S. 310
Katalog gratis. Auf Wunsch Teilzahlung